

Spangenberg

Amtlicher Anzeiger
für die
Stadt Spangenberg.

Erscheint wöchentlich zweimal:
Mittwoch und Sonnabend nachmittag.
Bezugspreis vierteljährlich frei ins Haus
1 Mk., durch den Briefträger gebracht 1 Mk.
monatlich 35 Pfg.

Allgemeiner Anzeiger
fünf Gratis-

„Alldeutschland“.
„Deutsche Mode und
Handarbeit“.

Redaktion, Druck und Verlag:



für Stadt und Land.

Beilagen:

„Handel u. Wandel“.
„Spiel u. Sport“.
„Feld und Garten“.

R. Thomas, Spangenberg.

Kgl. Amtsgericht Spangenberg.

Anzeigen-Gebühr:
Die 4gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pfg.
für auswärtige 15 Pfg., Reklamezeile 20 Pfg.
Bei größ. Aufträgen entsprechenden Rabatt,
Anzeigen bis Vorm. 9 Uhr erbeten.

Nr. 73. Erstes Blatt.

Sonntag, den 12. September 1915.

8. Jahrgang.

Aus Stadt, Land und Nachbargebiet. Spangenberg, 11. September.

*— Unser Herr Landrat Freiherr von Gagern, Rittmeister im Garde-Kürassier-Regiment, wurde anlässlich der Erfürmung von Rowno das Eisenerne Kreuz erster Klasse verliehen.

*— Die hiesige Jugendwehr-Kompagnie beabsichtigt morgen Sonntag Nachmittag eine größere Gefechtsübung vorzunehmen. Der Feind wird durch die Wehr Mörshausen, die mit Flaggen ausgerüstet ist, markiert. Nach der Uebung bezieht die Kompagnie Bivak an der Straße Mörshausen unterhalb des Kalkofens. Die Kompagnie kocht ab. Hofentlich wird den Jungmannschaften die bereitete Abendkost gut schmecken.

*— Schuhmachermeister Claus und Frau geb. Siebert feiern am kommenden Dienstag ihre Silberhochzeit. Herzlichen Glückwunsch!

*— Am Montag dieser Woche feierte die Hospitalsbewohnerin Witwe Christine Bachmann in körperlicher und geistiger Rüstigkeit ihren 80. Geburtstag.

!! **Mörshausen.** Der Sohn unseres Lehrers Rohde, Fritz Rohde, Unteroffizier bei einem reitenden Jäger-Regiment wurde auf dem östlichen Kriegsschauplatz mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. Er ist der erste aus unserm Dorfe, der sich diese hohe Auszeichnung verdient hat.

dt **Landefeld.** Wie nunmehr amtlich bestätigt, starb aus unserer Gemeinde der Werkmeister Chr. Knierim, der als Unteroffizier des Landsturms an den schweren Kämpfen im Osten teilnahm, am 19. August den Heldentod. Neben seiner Frau und 7 unmündigen Kindern trauert die ganze Gemeinde um den frühen Heimgang dieses allgemein geschätzten und beliebten Mannes. Ehre seinem Andenken!

e **Cassel, 10. Sept.** Für die vier zwischen dem 14. September und 11. Oktober liegenden Wochen erhält jeder Einwohner eine Zusatzmarke von wöchentlich hundert Gramm.

§ **Otttrau** (Kr. Ziegenhain), 8. Sept. Das Gemeindeobst brachte in diesem Jahre einen Erlös von 1100 Mark gegen 200 Mark im Vorjahre.

!! **Marburg a. L., 8. Sept.** Eine Frau aus dem Kreise Biedenkopf wurde zu 40 Mark Geldstrafe verurteilt. Die Sünderin hatte sich dadurch gegen das Viehsteuergesetz vergangen, daß sie, trotzdem Gehöftsperrverhängt war, ihre Hühner frei umherlaufen ließ.

** **Fulda, 9. Sept.** Nach 40-jähriger, erfolgreichster Tätigkeit im Schuldienste tritt der Direktor des hiesigen Lehrerseminars, Schulrat Dr. Ernst am 1. Oktober in den Ruhestand. Zu seinem Nachfolger ist Dr. Dudenhausen aus Rogasen ernannt.

:: **Mühlhausen i. Thür., 9. Sept.** Hier beträgt der Höchstpreis für Kartoffeln 4 Pfg. das Pfund. Auf dem Markte wird der Zentner von 3,50 Mark ab angeboten.

Letzte Nachrichten.

WTB **Großes Hauptquartier, 11. Sept. (Amtlich.)**

Westlicher Kriegsschauplatz.

Am Hartmannsweilerkopf wurden die am 9. Sept. gestürzten Gräben gegen zwei französische Angriffe behauptet.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe d. Generalfeldm. v. Hindenburg. In den Gefechten südöstlich von Friedrichstadt und östlich von Wilkomierz sind weitere 1050 Gefangene gemacht und 4 Maschinengewehre erbeutet worden.

Auf der Front zwischen Jesiorz und Zelwa (an der Zelwianka) leisten die Russen noch hartnäckigen Widerstand. Sie versuchen durch hartnäckige Gegenstöße und starke Kräfte unsern Angriff aufzuhalten.

Skidel und das nordwestlich davon gelegene Nie- traße konnten erst nach hin- und herwogenden Kämpfen von uns in der Nacht endgültig erobert werden. Auch Lawna (an der Straße Skidel-Lunno-Wola) ist gestürmt. Der Angriff gegen die feindlichen Stellungen an der Zelwianka geht vorwärts. 2700 Gefangene und 2 Maschinengewehre fielen in unsere Hand.

Der Eisenbahnnotenpunkt Wilejka (östlich von Wilna) und Lida wurde durch unsere Luftschiffe ausgiebig beworfen.

Heeresgruppe d. Gen.-Feldm. Prinz Leop. v. Bayern.

Auch auf der Front dieser Heeresgruppe dauert der Kampf zwischen der Straße Wolkowyst-Slo- nim und Kobryn-Milowidy mit gleicher Heftigkeit an.

Der Uebergang über die Zelwianka ist an einzelnen Stellen erzwungen. Oesterr.-ungar. Truppen nah- men das Dorf Alba (westlich von Rossow.) um den Bahnhof Rossow wird gekämpft.

Heeresgruppe d. Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Die Lage ist im Allgemeinen unverändert.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die deutschen Truppen der Armee des Generals Graf Bothmer wiesen heftige Gegenangriffe unter starken Verlusten des Feindes ab.

Oberste Heeresleitung.

WTB **Großes Hauptquartier, 10. Septbr. (Amtlich.)**

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich von Souchez wurde ein vorgeschobener französischer Graben genommen und eingeebnet. Die Besatzung fiel bis auf einige Gefangene im Bajonettkampfe.

In den Vogesen wurden nahe vor unseren Stel- lungen am Schragmännle und Hartmannsweilerkopf liegende Gräben gestürmt und dabei 2 Offiziere, 109 Mann gefangen, 6 Maschinengewehre und ein Minenwerfer erbeutet.

Ein Gegenangriff am Schragmännle wurde blutig abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe d. Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. Im Gefechte südöstlich von Friedrichstadt und bei Wilkomierz machten unsere Abteilungen einige hun- dert Gefangene. Sonst ist die Lage zwischen der Ostsee und dem Njemen bei Merez im Wesent- lichen unverändert.

Bei Skidel und am Zelwianka-Abschnitt ist der Kampf noch im Gange. Die Höhen bei Pieski (an der Zelwianka) wurden gestürmt; im Laufe des Tages sind 1400 Gefangene eingebracht und sieben Maschinengewehre erbeutet.

Heeresgr. d. Generalfeldm. Prinz Leop. v. Bayern.

Die Heeresgruppe ist im Angriff gegen feindliche Stellungen an der oberen Zelwianka und östlich der Rozanka. Olzanka ist genommen.

Heeresgruppe des Generalfeldm. v. Mackensen.

Unsere Verfolgungskolonnen nähern sich dem Bahnhofs Rossow (an der Straße von Kobryn nach Milowidy).

Beiderseits der Bahn nach Pinsk erreichten wir die Linie Dulatzeje-Owzjeje.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Deutsche Truppen warfen die Russen aus Buc- niow (am Sereth südlich von Tarnopol). Süd- westlich von Bucniow und bei Tarnopol sind hef- tige feindliche Angriffe abgeschlagen.

Oberste Heeresleitung.

— Vom Westlichen Kriegsschauplatz meldete der Tages- bericht vom 9. Sept. folgendes: In den Argonnen brachen gestern nordöstlich von Bienne le Chateau unsere Württem- berger und Lothringer Regimenter zum Angriff vor. Die durch die Artillerie vortrefflich unterstützte stürmende In- fanterie setzte sich auf einer Frontbreite von über 2 Kilom. und einer Tiefe von 300—500 Metern in den Besitz der

emacht, die sich im Kriegsdienst befinden. Im Ganzen allen es 250 000 sein. Diese große Ziffer wird folgen- machen verteilt: Frankreich soll 90 000, Deutsch- 70 000, England 55 000, Österreich 25 000, Ruß- 10 000 Automobile haben, die sich zum Befördern rrer Lasten eignen. Luxuswagen usw. sind in Zahlen nicht einbegriffen. Die Franzosen be- daß ihnen ihre Autobusse besonders in der eit des Krieges sehr wichtige Dienste ge- hen. Am zweiten Tage der Mobilisierung Pariser Autobusse je 40 Mann an die bel- aische Grenze befördert hoban

feindlichen Stellungen und mehrerer Stützpunkte, darunter des von den Franzosen viel genannten Werkes Maria Theresie. 30 Offiziere, 1999 Mann wurden gefangen genommen, 48 Maschinengewehre, 54 Minenwerfer und 1 Revolverkanone erbeutet.

WTB **Berlin, 10. Sept.** Wie wir von zu- ständiger Stelle erfahren, sind beim Angriff unserer Marineluftschiffe auf die City von London in der Nacht vom 8. zum 9. September insbesondere die Stadtteile um den Holborn-Biadukt herum ge- troffen worden. Zahlreiche umfangreiche Einstürze und gewaltige Brände konnten von den Luftschiffen, da die Verhältnisse für die Beobachtung äußerst günstig waren, einwandfrei festgestellt werden. Bei Norwich wurde eine Industrieanlage im Süd- westen der Stadt ausgiebig mit Bomben belegt, wobei mehrere langanhaltende Explosionen und Brände beobachtet wurden. Bei Middlesbrough wurden hauptsächlich die Hafenanlagen und Hoch- ofenwerke der Bahn Southbank-Redcar mit Bom- ben belegt. Auch hier konnte guter Erfolg festge- stellt werden.

Die amtliche englische Berichterstattung verschweigt aus naheliegenden Gründen wie üblich die bedeuten- den materiellen Erfolge der deutschen Luftan- griffe und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Angabe einer willkürlich gegriffenen Zahl von Menschenverlusten.

WTB **Berlin, 10. Sept. (Amtlich)** In der Nacht vom 9. zum 10. September hat eins unserer Marineluftschiffe auf den russischen Flottenstützpunkt Baltischport und auf seine Eisenbahnanlagen eine Anzahl Bomben mit gutem Erfolg geworfen. Das Luftschiff wurde vom Gegner mehrfach wirkungslos beschossen und ist unbeschädigt zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

WTB **Paris, 11. Sept.** Das Journal meldet aus Madrid: In Marin kam es zwischen heim- kehrenden und ausländigen Fischern zu einer wahren Schlacht. Etwa tausend Fischer wurden handge- mein. Die Bürgergarde war machtlos und erst die Drohung des Kommandeurs eines Kanonen- bootes, auf die Kämpfenden schießen zu lassen, be- wirkte die Trennung der Streitenden. Die Zahl der Verletzten ist groß.

WTB **Lyon, 11. Sept.** Der Progres meldet, daß der „Hesperian“ als er Liverpool verließ, ein Geschütz an Bord hatte, das ausschließlich der Ver- teidigung dienen sollte.

Hamburg, 11. Sept. Nach dem Hamburger Fremdenblatt haben die letzten deutschen Angriffe auf die englische Ostküste zu einem wahren Sturm- lauf auf die Versicherungsgesellschaften geführt.

WTB **Dortmund, 11. Sept.** Auf der Zeche „Bruch- straße“ in dem benachbarten Langendreer ereignete sich heute Morgen in aller Frühe eine Explosion schlagender Wetter. 8 Bergleute sind bereits als Leichen geborgen, 9 wurden schwer verbrannt ins Krankenhaus gebracht. Mehrere Bergleute befinden sich noch in der Grube.

Berlin, 11. Sept. Deutsche Reichstagsabge- ordnete haben während der letzten Tage Belgien bereist, um Informationen auf allen Gebieten der Verwaltung einzuziehen.

Budapest, 11. Sept. Nach dem Pester Lloyd gewinnen die Kämpfe an der bessarabischen Grenze an Heftigkeit. Die Russen scheinen die Grenze mehr aus politischen als aus strategischen Gründen zu halten bemüht zu sein.

Berlin, 11. Sept. Nach dem B. L. ist ein englisches Handelschiff südlich von Kreta von einem deutschen U-boat torpediert worden. Ahtzehn Mann wurden auf Kreta gelandet.

Paris, 11. Sept. Das Journal bringt einen Bericht über das Gefangenenerlager von St. Nazaire, wo mehr als tausend deutsche Soldaten Hafens- arbeiten verrichten. Der Bericht vermag die düstere Lage der Gefangenen nicht zu vertuschen.

WTB **Petersburg, 10. Sept.** Großfürst Nikolai ist nach dem Kaukasus abgereist.

Zeichnungen auf 5% Deutsche Reichsanleihe (3. Kriegsanleihe)

unkündbar bis 1. Oktober 1924

nehmen wir zum Zeichnungspreise von

99%

bei Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. Oktober 1916 zum Zeichnungspreise von

98,80%

bis **Mittwoch, den 22. September 1915, mittags 1 Uhr**
kostenlos entgegen.

Dresdner Bank Filiale Cassel.

Kirchliche Nachrichten.

Sonntag, den 12. September 1915.
15. Sonntag nach Trinitatis.
Gottesdienst in:

Spangenberg.
Vorm. 10 Uhr. Pfarrer Schönwald.
Nachm. 1/2 2 Uhr. Segegottesdienst.
Elbersdorf.
Vorm. 10 Uhr. Segegottesdienst.
Schnellrode.
Nachm. 1 Uhr. Pfarrer Schönwald.
Bischhofferode 1/2 9 Uhr } Metropolitan
Weidelbach 1/2 11 Uhr } Schmitt.
Boxerode 1 Uhr }

Brotkartenausgabe.

Die Ausgabe der Brotkarten an die hiesigen Einwohner für weitere vier Wochen findet

Montag, den 13. September
bei den Herren Bezirksvorstehern von 8-12 Uhr vormittags statt.

Für Kinder bis zu einem Jahre können keine Brotmarken beansprucht werden, Kinder von 1 bis 2 Jahren erhalten eine halbe Karte.

Bei Abholung der Brotkarten ist anzugeben, wie viel solcher Kinder vorhanden und wann sie geboren sind.

Spangenberg, 9. Sept. 1915.
J.-Nr. 4410. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Laut Bekanntmachung des Kgl. Bezirkskommandos II Cassel vom 9. ds. haben sich die im wehrpflichtigen Alter befindlichen (am 8. September 1870 oder später Geborene) **ehemaligen Personen des Wehrdienstes**, also solche Mannschaften der Stadt Spangenberg, welche nach erfüllter Dienstpflicht zur Reserve usw. entlassen wurden, die als „Dauernd feld- und garnisonsdienstunfähig“ oder „Dauernd weder noch“ oder als „Dauernd garnisonsdienstunfähig“ bezeichnet sind, mündlich oder schriftlich unter Vorlage der Militärpapiere am

15. September 1915
beim Bezirkskommando II Cassel — Westendstraße, Stadtkaserne — zu melden. Meldezeit von vorm. 9 Uhr ab.

Unterlassung der Anmeldung wird nach den Kriegsgefezen bestraft.
Spangenberg, 11. Sept. 1915.
J.-Nr. 4450 **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Auf meine in der Spangenberg Zeitung vom 5. ds. Mts. (2. Blatt) Nr. 71 abgedruckte Bekanntmachung vom 3. ds. Mts. — J.-Nr. 4309 — betreffend die Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel am **Montag, den 13. und Dienstag, den 14. September** von vormittags 10 Uhr bis 6 Uhr nachmittags im Saal der Gastwirtschaft **Heinz** hier weise ich nochmals besonders hin.

Spangenberg, 10. Sept. 1915.
Der Bürgermeister.

20 bis 25 Stück guttressende

Ferkel

hat abzugeben
Wagner, Landefeld.

Bekanntmachung.

5% Deutsche Reichsanleihe. (Dritte Kriegsanleihe.)

Zeichnungen werden von Sonnabend, den 4. September an bis Mittwoch, den 22. September, mittags entgegengenommen. Die städtische Sparkasse ist Zeichnungsstelle.

Jede Zeichnung bei der Sparkasse von 100 Mark an aufwärts seitens der Sparer wird ohne jede Kündigungsfrist besorgt.

Weitere Auskunft wird von der städtischen Sparkasse bereitwillig erteilt, auch wird auf die heutige amtliche Bekanntmachung der Reichsbank verwiesen.

Spangenberg, den 1. September 1915.

J.-Nr. 4258.

Der Sparkassen-Vorstand.

Cassel.

Blunck & v. Boehn's
Privat-Handelsschule

Hohenzollernstr. 1.

Anmeldungen zu allen Kursen.
Prospekt G.

Lebenswahre Ölbildnisse

(auch nach Photographie Verstorbener)

fertigt preiswert an vorübergehend hier befindlicher
Kunstmaler.

Näheres in der Geschäftsstelle dieses Blattes.

Billige Blumenzwiebeln,

Hyazinthen,

I. Größe à Stück 15 Pfg.

II. Größe à Stück 8 Pfg.

Tulpen

à Stück 3 Pfg.

alles in verschiedenen Farben.

Gleichzeitig empfehle mich zur Anfertigung aller Arten von

Bindereien

zu Trauerfeiern und Gedenktagen in **trockener u. frischer** Ausführung. Auf Wunsch auch Druck auf Schleifen.

Bestellungen können auch bei Herrn **K. Thomas** abgegeben werden.

Gärtnerei

am Liebenbach zu Spangenberg.

Wildscheine bei **K. Thomas.**

Birnen

sind **umzutauschen** gegen gute

Winteräpfel.

Wo? sagt die Geschäftsstelle d. Bl.

Der
Bürgerverein Spangenberg

sendet schon jetzt auf diesem Wege seinem verehrten Mitgliede

Schuhmachermeister

Johannes Claus
und Frau

zur bevorstehenden **Silberhochzeit**

die

herzlichsten Glückwünsche!

Im Auftrage: **Johs. Schmidt.**

Feldpostpackungen.

Als Zusatz z.
Trinkwasser
Brausepatronen 10 ₤
Zitronensaft Fl. 75 ₤
Rum Fl. 1.00 ₤
Cognac Fl. 1.20 ₤

Keks
Schokoladen
Trockenmilch 25 ₤
Kakaotabletten 75 ₤
Kaffee-tabletten 50 ₤
Teetabletten 50 ₤

Alles fertig verpackt!

Apotheke Spangenberg

Ein Posten

Wecker-Uhren

mit Prima-Werk u. nachts leuchtend
noch zum alten Preise das Stück
Mark 3.50.

Friedmann's
Uhrenhandlung, Spangenberg.

Nachdem über den Ausschank und den Verkauf von **Branntwein** an Militärpersonen Verordnungen seitens der Verwaltungsbehörden im Korpsbezirk erlassen sind, tritt an die Stelle des Verbots über Verabreichung von **Alkohol** vom 31. Dezember 1914 auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit den §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für die Dauer des Krieges und für den Korpsbezirk nachstehende

Verordnung:

§ 1. Es wird verboten, auch andere Alkohol enthaltende Getränke als **Branntwein**, insbesondere **Wein** oder **Bier** zu verkaufen oder zu verpacken

1. an die Personen des Wehrdienstes und des Landsturms am Tage der Kontrollversammlungen,
2. an die zur Musterung und Aushebung sich gestellenden Wehrpflichtigen am Tage ihrer Bestellung, wie am Tage zuvor.

§ 2. Den in § 1 genannten Personen wird der Genuß der obigen Getränke an den gedachten Tagen verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Cassel, den 30. August 1915.

Stellvertr. Generalkommando 11. A. A.

Der Stellvertr. Komm. General
v. Haugwitz, General der Inf.

Wird veröffentlicht.

Spangenberg, 9. Sept. 1915.

J.-Nr. 4418 **Der Bürgermeister.**

Persil

für

Kinderwäsche

Henkel's Bleich - Soda

Spangenberg'sche Zeitung.

Nr. 73.

Zweites Blatt.

Sonntag, den 12. September 1915.

8. Jahrgang.

Zur dritten Kriegsanleihe.

Die erste Kriegsanleihe hat nicht weniger erbracht als $4\frac{1}{2}$ Milliarden. Die zweite mehr als das Doppelte.

Welcher Erfolg wird der dritten beschieden sein?

In Schätzung der Summen gehen die Meinungen der Sachverständigen auseinander, aber darin stimmen alle überein, daß die Voraussetzungen für gutes Gelingen auch diesmal gegeben sind.

1) An verfügbaren Geldern und Kapitalien fehlt es nicht.

Deutschland lebt nicht mehr in der Knappheit früherer Zeiten, 21 Milliarden betragen die Einlagen bei den Sparkassen, über 15 Milliarden liegen bei Banken und Genossenschaften. Auch jetzt, nachdem Millionen von Zeichnern zweimal schon ihr Ersparnis dem Vaterlande dargebracht haben, ist Geld in Fülle vorhanden. Freilich, die 13—14 Milliarden der ersten Anleihen spielen zu großem Teile wieder mit. Fast restlos sind sie in Deutschland verblieben. England und Frankreich zahlen, was sie aus Anleihen erlösen, an Amerika — Rußland an Amerika und Japan, Deutschland aber zahlt an tausende und abertausende einheimischer Fabriken, einheimischer Lieferanten und Arbeiter. Die Hände wechseln, aber es sind deutsche Hände, die die Milliarden erhalten haben und willig sie den neuen Anleihen dienstbar machen. Ein Kreislauf des Geldes! Und sodann: große Ausgaben fallen fort im Kriege — für Ausdehnung der Industrie, Neueinrichtungen und dergl. Die sonst hierfür verwendeten Summen suchen nach Anlage. Nicht minder auch Millionenerlöse aus dem Verkauf der Bestände und Läger. Der Ankauf der Rohstoffe ruht. So fließen auch diese Millionen nur in bescheidenstem Maße dem Auslande zu.

2) Dank der Fülle des Geldes ist der Geldstand überaus leicht.

Er ist leichter noch als im Frühjahr und viel leichter als im vorigen Herbst. Die Sparkassen gewähren an Zinsen etwa $3\frac{1}{2}\%$. Die Einzahlungen auf die zweite Anleihe haben sie hinter sich und inzwischen beträchtliche Spargelder neu vereinnahmt können. Die Zinsen für Einlagen bei den Banken sind noch geringer. Für tägliches Geld $1\frac{1}{2}\%$! Nur solche Zinsen können die Banken vergüten, denn ihre Kassen sind überfüllt. Die Einleger empfinden dies peinlich, der Anleihe aber kommt es zugute.

3) Die Käufer der früheren Anleihen haben ein gutes Geschäft gemacht.

Wer vom Deutschen Reiche 5% erhält und daneben schon im Kriege einen Kursgewinn zu verbuchen hat, darf zufrieden sein. Seit die bislang über Gebühr bevorzugten fremdländischen Renten schon hinsichtlich der Zinszahlung böse im Stiche gelassen haben, sind die Staatsanleihen wieder in Gunst, wird namentlich die Kriegsanleihe geschätzt, die nicht im Stiche läßt und noch dazu hohe Zinsen gewährt.

4) Man weiß es im Volke: der Krieg kostet Geld und doppelt Geld, wenn jetzt doppelt so viele Soldaten im Felde stehen.

Man weiß aber auch: diese Vorsorge verbürgt uns den Sieg.

Der deutsche Krieger, der bei Tannenberg den schweren Anfang mitgemacht, brennt darauf, jetzt auch bei dem Entscheidungskampf mitzutun. So auch das deutsche Volk. Es hat in hangeren Tagen die Kriegskassen gefüllt. Es wird auch jetzt — und jetzt erst recht dabei sein, wo die Waffenerfolge unserer Söhne — um bescheiden zu sprechen — die Zuversicht des Gelingens gefestigt haben.

Zu den Anleihebedingungen:

Der 5 prozentige Zinsfuß ist beibehalten.

Er wird auch diesmal starken Anreiz ausüben. Deutschland zahlte im Frieden 4 Prozent. Es hat für die Kriegsanleihen diesen Satz um Ein Prozent erhöht. Der Versuch Englands, gleich uns mit solcher Erhöhung auszukommen, ist mißglückt. Es mußte zuletzt seinen Friedenssatz um volle 2 Prozent erhöhen: von $2\frac{1}{2}\%$ auf $4\frac{1}{2}\%$.

Der Preis der 5 prozentigen Anleihe beträgt 99, Schuldbuchseintragungen kosten nur 98,80.

Der Ausgabekurs der ersten Anleihe stellte sich auf $97,50\%$, der der zweiten auf $98,50\%$. Die Kurse beider Anleihen haben inzwischen eine so wesentliche Erhöhung erfahren, daß der jetzt festgesetzte Kurs von 99 oder 98,80 als mäßig bezeichnet werden muß. Uebrigens genießt der Zeichner noch Zinsvorteil. Es werden ihm 5% Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 1. April 1916, mit welchem Tage der Zinsenlauf der Anleihe beginnt, vorweg vergütet.

Vor dem Jahre 1924 ist die 5 prozentige Anleihe nicht kündbar.

Die neunjährige Laufzeit dürfte für Kursgewinn erfreuliche Aussichten eröffnen.

Diese Unkündbarkeit bedeutet aber nur, daß das Reich die Anleihe bis 1924 nicht kündigen und also auch den Zinsfuß nicht herabsetzen kann. Die Inhaber der Schuldverschreibungen können natürlich über diese wie über jedes andere Wertpapier (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September ab jederzeit voll bezahlen oder auch die bis zum Januar 1916 geräumig bemessenen Einzahlungstermine innehalten.

Die frühere Bestimmung, wonach Zeichnungen bis 1000 Mark voll bezahlt werden mußten, ist im Interesse der kleinen Zeichner fallen gelassen.

Reichsschatkammerweisungen gelangen nicht zur Herausgabe, für die Reichsanleihe aber ist ein Höchstbetrag der Herausgabe nicht festgelegt.

Es wird hierdurch auch diesmal der Uebelstand vermieden, daß Zeichner leer ausgehen oder sich mit geringerer Zuteilung zu begnügen haben.

Die Zeichnungen können vom 4. September bis zum 22. September, mittags 1 Uhr, vorgenommen werden.

Die Festsetzung einer mehrwöchigen Frist hat sich bewährt. Jedermann hat Zeit, sich Aufklärung zu verschaffen und in Ruhe seine Zeichnung vorzubereiten. Es empfiehlt sich aber, die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage aufzuschieben.

Für Gelegenheit, die Zeichnungen anzubringen, ist wie beim letzten Male in ausgedehntestem Maße gesorgt.

Außer der Reichsbank, der königlichen Seehandlung, der Preussischen Centralgenossenschaftskasse, der königlichen Hauptbank in Nürnberg stehen alle Banken und Bankiers, alle Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften, alle Kreditgenossenschaften, alle Postanstalten und in Preußen alle königlichen Regierungs- und Kreisbanken zur Verfügung.

Wer Stücke von 1000 Mark und darüber zeichnet, erhält auf Antrag Zwischenscheine.

Hiermit wird den Wünschen vieler Rechnung getragen. Technische Schwierigkeiten verbieten es, die Herausgabe von Zwischenscheinen auch auf kleinere Zeichner auszudehnen. Zum Ausgleich sollen aber kleine Zeichner bei Ausgabe der Stücke vorweg befriedigt werden.

Wenn hiernach hinsichtlich der Anleihebegebung im Wesentlichen alles beim Alten bleibt, so besteht die sichere Hoffnung, daß auch hinsichtlich der Freude und Begeisterung, mit der ganz Deutschland sich den früheren Anleihen zuwandte, alles beim Alten bleiben wird.

Wer für das Wohl des Vaterlandes sorgt, sorgt für die eigene Zukunft. In allen Fällen deckt sich der Dienst am Vaterland mit eigenem Vorteil. Hier aber macht er sich daneben noch durch hohe Zinsen ganz unmittelbar bezahlt. Darum:

**Wer zeichnen kann, der zeichne!
Große und Kleine! Und jeder so viel als möglich!**

Die wirtschaftliche Kraft unseres Volkes — daß sollen die Feinde inne werden — hält Stand wie die Kraft unserer Heere!

Berlin, im September 1915.

Ordnung,

betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Stadt-Gemeinde Spangenberg.

Auf Grund der Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlassung von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dezember 1904 (G. S. S. 291) und auf Grund des § 13 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G. S. S. 254/301) wird für die Stadt-Gemeinde Spangenberg nachstehende Ordnung zur Regelung des Feuerlöschwesens erlassen.

§ 1. Die Feuerwehr in der Stadt-Gemeinde Spangenberg besteht aus:

1. Der freiwilligen Feuerwehr.
2. Der Pflichtfeuerwehr.

Beide Wehren bilden eine Schutzwehr im Sinne des § 113, Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 2. Sofern die Statuten und Dienstordnungen der freiwilligen Feuerwehr die Bestätigung des Landrats (der Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen) gefunden haben, so ordnet die freiwillige Feuerwehr ihren Dienst und ihre inneren Angelegenheiten nach ihnen selbständig. Die Führer der freiwilligen Feuerwehr werden von deren Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bedürfen der Bestätigung des Magistrats.

§ 3. Dienstpflichtig in der Pflichtfeuerwehr ist jeder männliche Einwohner der Stadt-Gemeinde Spangenberg vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre.

Die Einweihung der dienstpflichtig gewordenen Personen in die Pflichtfeuerwehr erfolgt alljährlich im Januar durch eine aus dem Polizeiverwalter, dem Ortsbrandmeister und den Zugführern der Pflichtfeuerwehr bestehenden Kommission.

§ 4. Befreit vom Dienste in der Pflichtfeuerwehr sind:

1. Die körperlich und geistig Unfähigen, falls diese Unfähigkeit auf Verlangen des Magistrats durch kreisärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.
2. Die in den §§ 40, 41, 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufgeführten Personen.
3. Die Bahnpolizeibeamten der staatlichen und privaten Haupt-, Neben- und Kleinbahnen ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses.
4. Die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten und Maschinenwärter beschäftigten Eisenbahnbediensteten der staatlichen und privaten Haupt- und Nebenbahnen.
5. Die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhof- und Kleinbahndienstes, die Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen der Kleinbahnen.
6. Die Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorbote, Fährbote, Barkassen und Prähme, die mit der Bedienung von Schleusen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlenkippen, Leuchtfeuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkesseln und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften der Bauhofsprizen, sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen, soweit sie bei der allgemeinen staatlichen Bauverwaltung angestellt sind.

Dem Regierungspräsidenten bleibt es vorbehalten, dauernd oder vorübergehend einzelne der vorstehend bezeichneten Personen für den Feuerlöschdienst freizugeben, sowie den Kreis der vom Feuerlöschdienst zu befreienden Personen zu erweitern.

7. Die Ärzte sowie Apotheker.
8. Die Maschinisten, Maschinen- und Kesselwärter von Privatbetrieben, soweit sie zur Fortführung des Betriebes erforderlich sind, worüber der Magistrat endgültig entscheidet.

§ 5. Die Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr sind von der Dienstpfllicht bei der Pflichtfeuerwehr entbunden, sofern ihre Statuten und Dienstordnungen vom Landrat bestätigt sind und ihre Leistungen den zu stellenden Anforderungen genügen.

§ 6. Die Führer der Pflichtfeuerwehr werden auf Vorschlag des Orts-Brandmeisters von der Ortspolizeibehörde ernannt.

§ 7. Die gesamte Feuerwehr (freiwillige und Pflichtfeuerwehr) steht unter dem Befehl des von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Bezirks- und evtl. des Kreis-Brandmeisters zu bestellenden Orts-Brandmeisters. Bei Vorhandensein einer freiwilligen Feuerwehr ist in der Regel deren Führer zum Orts-Brandmeister zu bestellen.

§ 8. Die Einteilung der Feuerwehr erfolgt nach den von der königlichen Regierung zu Cassel gegebenen Vorschriften zur Regelung des Feuerlöschwesens im Regierungsbezirk Cassel vom 1. September 1906.

Bei dem Bestehen einer freiwilligen Feuerwehr soll diese bei dem Feuerlöschdienst in erster Reihe zur Verwendung kommen, während die Pflichtfeuerwehr zu ihrer Ergänzung und Unterstützung dient.

§ 9. Sämtliche der freiwilligen und der Pflichtfeuerwehr angehörige Ortsbewohner haben bei jedem im Gemeindebezirk entstandenen und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Brande bei der Feuerwehrabteilung, der sie zugeteilt sind, in vorschrittmäßiger Ausrüstung rechtzeitig sich einzufinden und den Befehlen der ihnen vorgesetzten Feuerwehrführer pünktlich und unweigerlich Folge zu leisten, und sich an Feuerlöschdienst in ordnungsmäßiger Weise zu beteiligen.

§ 10. Ebenso haben die zur Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden durch den Magistrat nach Anhörung des Orts-Brandmeisters bestimmten Mitglieder der freiwilligen und Pflichtfeuerwehr nach erfolgter Bekanntgabe des Brandes auf dem bestimmten Versammlungsorte ihrer Abteilung in vorschrittmäßiger Ausrüstung rechtzeitig zu erscheinen und den Befehlen der ihnen vorgesetzten Feuerwehrführer pünktlich und unweigerlich in ordnungsmäßiger Weise Folge zu leisten.

§ 11. Vom ertönen des ortsüblichen Alarmzeichens ab stehen die Führer und Mannschaften der gesamten Feuerwehr unter der Oberleitung des Polizeiverwalters. Anordnungen, die sich auf die Bekämpfung eines Brandes beziehen, können nur von dem Führer der Feuerwehr getroffen werden.

§ 12. Kein Mitglied der Feuerwehr darf sich eigenmächtig von der Brandstätte entfernen. Die Erlaubnis kann nur der Leiter der Feuerlöscharbeiten (Orts-, Bezirks-, Kreis-Brandmeister oder dessen Stellvertreter) erteilen.

§ 13. Von der Verpflichtung zum Erscheinen zum Feuerlöschdienst bei Bränden entbindet nur nachgewiesene Krankheit oder Abwesenheit vom Orte, sowie die unmittelbare Gefährdung des eigenen Besitzes durch einen ausgebrochenen Brand.

§ 14. Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind ferner verpflichtet zu den durch den Orts-, Bezirks- oder Kreis-Brandmeister im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde angeordneten Uebungen, zu denen sie in ortsüblicher Weise bestellt oder gerufen sind, auf dem bestimmten Versammlungsorte pünktlich in vorschrittmäßiger Ausrüstung zu erscheinen, an ihnen in ordnungsmäßiger Weise sich zu beteiligen und den Anordnungen der ihnen vorgesetzten Führer unweigerlich Folge zu leisten.

§ 15. Die Ladungen zu diesen Uebungen geschehen in der Regel drei Tage vor ihrer Abhaltung in ortsüblicher Weise.

§ 16. Die Orts-, Bezirks-, Kreis-Brandmeister sind jedoch berechtigt, zur Prüfung der Schlagfertigkeit der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde plötzliche Alarmierungen vorzunehmen, zu denen die Mitglieder der gesamten Feuerwehr auf das Alarmzeichen hin sich sofort in vorschrittmäßiger Ausrüstung auf dem Alarmplatz einzufinden haben.

§ 17. Von der Verpflichtung zum Erscheinen zu den ordentlichen Uebungen (§ 14) und zur Teilnahme an ihnen entbindet nur nachgewiesene Krankheit. Bei den außerordentlichen Uebungen (§ 16) entschuldigt auch nachgewiesene Abwesenheit vom Orte.

Außerdem ist der Magistrat befugt, auf besonderen Antrag in geeigneten Fällen vom Erscheinen zu den ordentlichen Uebungen (§ 14) zu entbinden.

§ 18. Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr haben bei Bränden und zu den Uebungen die amtlich vorgeschriebenen Abzeichen anzulegen, die von der Gemeinde beschafft werden.

§ 19. Nach jedem Brande und nach jeder Uebung reicht der Brandmeister dem Magistrat eine Liste der Fehlenden ein.

§ 20. Die Entschuldigungen in den Fällen der §§ 13 und 17 sind stets innerhalb drei Tagen nach stattgefundenem Brande oder abgehaltener Uebung beim Magistrat anzubringen. Dieser beantragt erforderlichen Falls die Bestrafung wegen unentschuldigter oder nicht genügend entschuldigter Fehlens bei der Ortspolizeibehörde.

§ 21. Unbeschadet der Bestimmungen des § 360 Nr. 10 R. St. G. B. sind alle Einwohner, welche auf der Brandstätte und benachbarten Straßen anwesend und zum Feuerwehrdienst geeignet sind, soweit sie nicht nach § 4 von jedem Feuerwehrdienst befreit sind, verpflichtet, Löschhilfe zu leisten.

§ 22. Alle im Gemeindebezirk wohnenden Besitzer von Zugpferden sind verpflichtet sowohl bei einem Brande innerhalb des Gemeindebezirkes als auch bei einem auswärtigen Brande, bei dem Feuerlöschhilfe zu leisten ist, in der von dem Magistrat zu bestimmenden Reihenfolge zur Beförderung von Feuerlösch- und Rettungs-Gerätschaften und von Feuerwehrmannschaften auf das ortsübliche Zeichen ihre Gespanne vollständig angeschirrt nebst geeigneten Führern, erforderlichen Falles auch Wagen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen und an die ihnen angegebenen Stellen zu senden.

Ebenso haben sie innerhalb der von dem Magistrat festgesetzten Reihenfolge auf vorherige Aufforderung durch den Orts-, Bezirks- oder Kreis-Brandmeister ihre Gespanne vollständig angeschirrt nebst geeigneten Führern zu den ordentlichen und außerordentlichen Uebungen (§§ 14 und 16) zur Verfügung zu stellen und an die ihnen bezeichneten Stellen zu senden. Die Führer haben den Anordnungen des die Löscharbeiten oder die Uebung Leitenden unweigerlich Folge zu leisten.

§ 23. Befreit von der Verpflichtung zur Stellung von Gespannen sind die in den §§ 40, 41, 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufgeführten Personen, die Zivil- und Militärbehörden, die Posthalter, soweit die Pferde dem Postdienst dienen, die Ärzte und Geistlichen, soweit sie der Pferde zur etwaigen Beförderung in Verursachungsangelegenheiten bedürfen.

§ 24. Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 25. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden nach Maßgabe der Polizeiverordnung vom 28. Oktober 1907 bestraft.

Spangenberg, den 28. Oktober 1907.

L. S.

Der Magistrat.
Bender.

Vorstehende Ordnung, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Stadtgemeinde Spangenberg, wird auf Grund der §§ 68 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des § 13 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 genehmigt.

Cassel den 4. Dezember 1907.

L. S.

Namens des Bezirksausschusses:
Der Vorsitzende.

B. A. 1829/07. In Vertretung: Giutti.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867, sowie der §§ 143 und 144 des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrates vom heutigen Tage für die Stadt Spangenberg folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Verstöße gegen die Vorschriften der Ordnung betr. Regelung des Feuerlöschwesens in der Stadtgemeinde Spangenberg vom 28. Oktober 1907 werden mit einer Geldstrafe bis zu neun Mark (9 Mark) oder entsprechender Haft bewirkt.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Spangenberg, den 28. Oktober 1907.

Die Polizeiverwaltung.
Bender.